

Erforderlichkeitsklausel

Die Erforderlichkeitsklausel des [Art. 72 Abs. 2 GG](#) stellt eine Begrenzung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes dar und bindet sie an bestimmte materielle Voraussetzungen. Sie ist neben den Grenzen der Kompetenztitel des [Art. 74 GG](#) zusätzliche Schranke für die Ausübung der Bundeskompetenz. (BVerfG, Urteil vom 24.10.2002, NJW 2003, 41). Die Erforderlichkeitsklausel beschreibt, wann der Bund in den Bereichen der konkurrierenden Gesetzgebung tätig werden darf. Hierzu müssen alternativ Erfordernisse vorliegen: Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Wahrung der Rechtseinheit oder [Wahrung der Wirtschaftseinheit](#). Der Bund kann dann Gesetze [erlassen](#), die Länder sind daran gehindert reglungsgleiche Gesetze zu [erlassen](#).

[Art. 72 GG](#)